

## Satzung

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bohmte  
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostenatzung) vom 30. September 1982

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. S. 112), und des § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 08. Februar 1973 (Nds. GVBl. S. 41) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch 4. Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Gemeinde Bohmte am 25. Juni 2001 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

§ 2 der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Änderungssatzung ist.

### § 2

§ 6 (3) der Satzung erhält folgende Fassung:

#### **Auslagen**

- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie den Betrag von 10,20 € überschreiten.

### § 3


#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bohmte, 25. Juni 2001

  
Haskamp  
Bürgermeister



  
Busse  
Gemeindedirektor

## Kostentarif

zur 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Bohmte über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) (§ 2) der Gemeinde Bohmte vom 25.06.2001

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro (€)
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A 5	1,30
1.1.2	im Format DIN A 4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dgl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	3,60
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	Fotokopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.3.1	bis zum Format DIN A 4	0,50
1.3.2	bis zum Format DIN A 3	0,80
1.3.3	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.4	transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.4.1	bis zum Format DIN A 4	4,60
1.4.2	bis zum Format DIN A 3	6,10
1.4.3	bis zum Format DIN A 2	9,20
1.4.4	bis zum Format DIN A 1	15,30
1.5	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite DIN A 4 in einer Auflage	
1.5.1	bis zu 10 Stück	je Seite 1,00 bis 2,10
1.5.2	bis zu 50 Stück	je Seite 1,50 bis 3,10
1.5.3	bis zu 100 Stück	je Seite 1,80 bis 3,60
	bei höheren Auflagen	
1.5.4	bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,60
1.5.5	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	0,50
	Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschbetrag entsprechend der Größe.	
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	1,50
2.2	Beglaubigung von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	1,50
	der Durchschrift	1,00
2.2.1	Für fremdsprachliche Texte sowie größere Zeichnungen und Pläne wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.3.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,00
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50



Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro (€)
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	5,10 bis 15,30
2.5	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 JWG ausgestellt worden sind. Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind)	1,00 bis 102,30
3.	Akteneinsicht	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,00
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen u. Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,10
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzung, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- u. Stimmbezirksverzeichnissen u. dgl.) für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen), je angefangene Seite	2,60 bis 5,10
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	1,50 bis 153,40
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,10
8.	Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen	7,70
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Pfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten	
9.1.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,20
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,10
9.2	Löschbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	
9.2.1	bis zu 5.000,00 € des Nominalbetrages des begünstigten Grundpfandrechts	10,20
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 5.000,00 €	5,10

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro (€)
9.3	Löschbewilligungen (ausgenommen nach § 24 Abs. 4 Satz 3 BBauG), Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nrn. 9.1 und 9.2 fallen	10,20 bis 51,10
	Anmerkung zu 9. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung	
10.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
11.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
12.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken	1,00
13.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,60
14.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	4,10
15.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem überschlägig ermittelten Wert von	
15.1	bis zu 5.000,00 €	2,60
15.2	über 5.000,00 € bis 10.000,00 €	5,10
15.3	über 10.000,00 € bis 25.000,00 €	7,70
15.4	über 25.000,00 € bis 50.000,00 €	10,20
15.5	über 50.000,00 € bis 125.000,00 €	12,80
15.6	über 125.000,00 € bis 250.000,00 €	15,30
15.7	über 250.000,00 €	20,50
16.	Erschließungsbescheinigungen bis zu 3 Ausfertigungen für jede weitere Ausfertigung	2,60 0,50
17.	Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe von	
17.1	0,2 qm	1,00
17.2	0,5 qm	1,50
17.3	1,0 qm	2,60
17.4	über 1,0 qm	4,10
18.	Abgabe von Stadtplänen	
18.1	bis zur Größe von 1 : 5000	10,20
18.2	bis zur Größe von 1 : 10000	2,60
18.3	bis zur Größe von 1 : 15000	1,50
18.4	bis zur Größe von 1 : 25000	1,00
19.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle Sofern die vorhergesehene Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	10,20

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro (€)
20	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitung, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
20.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	5,10
20.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle Tarif-Nr. 19 Satz 2 gilt entsprechend.	7,70
21.	Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen mit Herstellungskosten	
21.1	bis zu 10.000,00 €	10,20
21.2	bis zu 20.000,00 €	20,50
21.3	bis zu 40.000,00 €	30,70
21.4	über 40.000,00 €	51,10
22.	Entwässerungsgenehmigungen aufgrund der geltenden Satzung über die Entwässerungsanlagen der Gemeinde Bohmte	
22.1	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,30
22.2	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindliche Abwasseranlage nach § 10 der Entwässerungssatzung	51,10 bis 153,40
23.	Rechtsbehelfe Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	5,10 bis 511,30*)

\*) Innerhalb dieses Rahmens soll die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten i.d.R. 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.